



II-4644 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7146/1-Pr 1/91

2042/AB

1992 -01- 30

zu 2056 1J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 2056/J-NR/1991

Die Abgeordneten zum Nationalrat Anschöber, Freunde und Freundinnen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Haftverlegung in Oberösterreich, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Welche Fakten wurden bei der Klassifizierung von Walter G. ins Kalkül gezogen?
2. Kann er zur Förderung seiner Resozialisation und zur Erleichterung der Besuchskontakte für die Familie nach Suben überstellt werden?
3. Welche rechtlichen und tatsächlichen Hindernisse im Sinn des § 10 Abs 1 Z 1 stünden einer Verlegung entgegen?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Der Strafgefangene Walter G. verbüßt derzeit wegen des Verbrechens des Mordes nach § 75 StGB eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 12 Jahren mit einem urteilsmäßigen Strafende am 30.12.2000.

- 2 -

Das Bundesministerium für Justiz hat gemäß § 134 Abs. 1 StVG für den Strafgefangenen unter Bedachtnahme auf seine Wesensart, sein Vorleben, seine persönlichen Verhältnisse, die Beschaffenheit der Straftat, der er schuldig erkannt worden ist, sowie unter Berücksichtigung der bestmöglichen Ausnützung der Vollzugseinrichtungen die Strafvollzugsanstalt Garsten für den weiteren Vollzug seiner Freiheitsstrafe bestimmt.

Dem Bundesministerium für Justiz ist bekannt, daß die Angehörigen des Strafgefangenen, die in Ried/Innkreis wohnhaft sind, eine Verlegung des Strafgefangenen in die näher gelegene Strafvollzugsanstalt Suben anstreben. Diesem Ansuchen konnte das Bundesministerium für Justiz aus den nachfolgend angeführten Gründen nicht entsprechen.

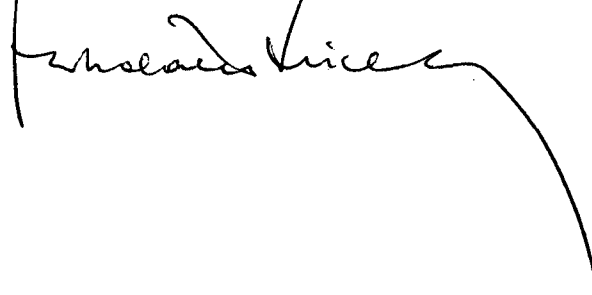
In der Strafvollzugsanstalt Suben werden grundsätzlich nur Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren und nur in wenigen, besonders begründeten Ausnahmen etwas längere Freiheitsstrafen vollzogen. Dem Vollzug von längeren Freiheitsstrafen dienen die Strafvollzugsanstalten Stein, Graz und Garsten, da nur sie über die erforderlichen Sicherheitseinrichtungen verfügen. Die Strafvollzugsanstalt Garsten ist die dem Wohnort der Eltern des Strafgefangenen geographisch am nächsten gelegene Strafvollzugsanstalt mit den erforderlichen Sicherheitseinrichtungen; sie wurde daher in Berücksichtigung dieses Umstandes als weiterer Vollzugsort bestimmt.

Eine Überstellung des Strafgefangenen in die Strafvollzugsanstalt Suben ist somit vor allem aufgrund des Strafmaßes in der Höhe von 12 Jahren grundsätzlich derzeit nicht möglich. Allenfalls könnte zu einem späteren Zeitpunkt die Frage des weiteren Vollzuges in der Strafvollzugsanstalt Suben neuerlich geprüft werden, wenn nur mehr

- 3 -

ein kürzerer Strafrest zu verbüßen sein wird. Dies wurde auch den Angehörigen bei einer Vorsprache im Bundesministerium für Justiz bereits zur Kenntnis gebracht.

30. Jänner 1992

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Franz Schick', with a long, sweeping underline that extends to the right and then curves downwards.